

Statistischer Bericht



Straßen- und Schienenverkehr

**Personenbeförderung
im Nahverkehr
auf Schienen und
Straßen sowie Fernverkehr
mit Omnibussen**

Jahr 2018

2017 **2018** **2019**



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Straßen- und
Schienenverkehr

Personenbeförderung
im Nahverkehr
auf Schienen und
Straßen sowie Fernverkehr
mit Omnibussen

Jahr 2018

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen 4

Tabellen

1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2018

1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs in Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 und 2018 7

1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2018 8

2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2018

2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2018 9

2.2 Verkehrsleistungen und Einnahmen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2018 10

2.3 Fahrleistungen insgesamt, sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2018 10

2.4 Fahrleistungen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt nach Bundesländern und für Sachsen-Anhalt nach Kreisen im Jahr 2018 11

3. Omnibusfernverkehr im Jahr 2018

3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2018 12

3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2018 13

Grafiken

1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr im Jahr 2018 nach Verkehrsarten 14

2. Erbrachte Fahrleistungen in Sachsen-Anhalt nach Kreisen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt im Jahr 2018 15

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Erhebung zur Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr sind das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Zweck der Erhebung

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrstatistische Programm der EU benötigt.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht zur Erhebung für Unternehmen der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr ergibt sich aus § 26 VerkStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Jährlich einbezogen sind: Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste befördert haben und die als Stichprobe gezogenen Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.

Fünfjährlich einbezogen sind: alle Unternehmen (letztmalig 2014)

Erhebungsinhalt

Jährlich bei den Unternehmen mit mehr als 250 000 Fahrgästen und den Stichprobenunternehmen

- Eigentumsverhältnisse

Im Schienen- und Liniennahverkehr:

- Anzahl der Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot
- Anzahl der Fahrgäste im Ausbildungsverkehr
- direkte Beförderungseinnahmen und Einnahmen aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr
- Fahrleistung im städtischen Verkehr sowie Fahrleistung im Auftragsverkehr
- Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Ländern
- Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

Im Fernverkehr mit Omnibussen:

- Anzahl der Fahrgäste nach der Art der Reisen im Gelegenheitsverkehr
- Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen (Inland und grenzüberschreitender Verkehr)
- Fahrleistung und Beförderungsangebot nach Inland und Ausland

Fünffährlich bei allen Unternehmen

Alle Erhebungsmerkmale der jährlichen Erhebung sowie:

- Linienlänge des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels und nach Ländern
- Anzahl der Linien des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels
- Anzahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art des Fahrzeuges sowie die Anzahl und Platzkapazität der Omnibusse nach Einsatzarten
- Anzahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und nach Einsatzarten

Der vorliegende Bericht beinhaltet Ergebnisse von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Definitionen

Eigentumsverhältnisse

Öffentliche Unternehmen: Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Private Unternehmen: Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital keine Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmen: Als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gelten alle übrigen Verkehrsunternehmen.

Verkehrsarten

Liniennahverkehr: Hierzu zählen alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

Linienfernverkehr: Linienfernverkehr ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

Gelegenheitsnahverkehr: Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr gemäß § 48 und § 49 PBefG, wenn die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Gelegenheitsfernverkehr: Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen und Mietomnibusverkehr nach § 48 und § 49 PBefG, bei denen die Reiseweite mehr als 50 km beträgt.

Verkehrsleistungsgrößen

Fahrgäste: Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (**Verkehrsmittelfahrt**). Bei der **Unternehmensfahrt** findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

Beförderungsleistung: Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

Fahrleistung: Die Fahrleistung bezeichnet die in einem bestimmten Zeitraum von den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse) zurückgelegte Entfernung in Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer). Es gelten alle Fahrten, auf denen Fahrgastbeförderungen zugelassen sind, auch wenn niemand das Beförderungsangebot angenommen hat.

Beförderungsangebot: Das in Platzkilometern (Platzkm) gemessene Beförderungsangebot ergibt sich als Produkt aus den zurückgelegten Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer) und dem Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplatzangebot) der Fahrzeuge.

Einnahmen: Zu den direkten Beförderungseinnahmen zählen alle Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr sowie Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr). Grundsätzlich sind dabei alle Zahlungseingänge mit direktem Bezug zur Personenbeförderung einzubeziehen, unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet.

Verkehrsmittel

Eisenbahnen: Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

Straßenbahnen: Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebbahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

Omnibusse: Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleistung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung und Abkürzungen

- = nichts vorhanden

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Pkm = Personenkilometer

Fahrzeugkm = Fahrzeugkilometer (Zug-, Straßenbahn- oder Buskilometer)

Bkm = Buskilometer

Platzkm = Platzkilometer

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2018

1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs in Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 und 2018

Gegenstand der Nachweisung ¹	2017	2018
	Unternehmen (Anzahl)²	
Mit Liniennahverkehr	45	45
Mit Omnibus-Linienfernverkehr	1	1
Mit Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	60	68
Mit Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	89	92
Insgesamt	126	131
Mit unter 250 000 Fahrgästen	106	112
Mit 250 000 und mehr Fahrgästen	20	19
	Fahrgäste (1 000)³	
Liniennahverkehr	175 088	180 425
Omnibus-Linienfernverkehr	73	75
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	785	853
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	1 105	820
Insgesamt	177 051	182 173
	Beförderungsleistung (1 000 Personenkilometer)	
Liniennahverkehr	1 949 101	1 973 870
Omnibus-Linienfernverkehr	4 392	4 535
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	37 775	42 454
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	382 270	367 722
Insgesamt	2 373 537	2 388 581
	Fahrleistung (1 000 Fahrzeugkilometer)	
Liniennahverkehr	101 988	97 701
Omnibus-Linienfernverkehr	293	302
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	1 914	2 167
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	12 580	11 802
Insgesamt	116 775	111 973
	Beförderungsangebot (1 000 Platzkilometer)	
Liniennahverkehr	12 256 128	9 218 396
Omnibus-Linienfernverkehr	19 909	20 560
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	70 588	77 542
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	615 837	575 903
Insgesamt	12 962 462	9 892 401
	Beförderungseinnahmen insgesamt (1 000 Euro)	
Schienen- und Liniennahverkehr	256 316	225 516

¹ ohne den Personenverkehr von reinen Subunternehmen

² Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

³ Unternehmensfahrten

1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2018

Verkehrsart	Unternehmen ¹	Fahrgäste ²	Beförderungsleistung	Fahrleistung	Beförderungsangebot
	Anzahl	1 000	1000 Pkm	1 000 Fahrzeugkm	1 000 Platzkm
Unternehmen insgesamt					
Linienverkehr	45	180 500	1 978 406	98 003	9 238 956
Nahverkehr	45	180 425	1 973 870	97 701	9 218 396
Fernverkehr	1	75	4 535	302	20 560
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	118	1 674	410 175	13 969	653 445
Nahverkehr	68	853	42 454	2 167	77 542
Fernverkehr	92	820	367 722	11 802	575 903
Gesamtnahverkehr	87	181 278	2 016 324	99 868	9 295 938
Gesamtfernverkehr	92	895	372 257	12 105	596 463
Insgesamt	131	182 173	2 388 581	111 973	9 892 401
öffentliche Unternehmen					
Linienverkehr	16	159 703	1 636 068	78 540	7 757 869
Nahverkehr	16	159 628	1 631 533	78 238	7 737 309
Fernverkehr	1	75	4 535	302	20 560
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	13	327	31 619	936	48 001
Nahverkehr	13	213	5 459	222	10 784
Fernverkehr	7	113	26 160	714	37 217
Gesamtnahverkehr	18	159 841	1 636 992	78 460	7 748 093
Gesamtfernverkehr	7	188	30 695	1 016	57 777
Zusammen	18	160 030	1 667 687	79 477	7 805 870
gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen					
Linienverkehr	29	20 796	342 338	19 463	1 481 087
Nahverkehr	29	20 796	342 338	19 463	1 481 087
Fernverkehr	-	-	-	-	-
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	105	1 347	378 556	13 033	605 444
Nahverkehr	55	640	36 995	1 944	66 758
Fernverkehr	85	707	341 561	11 088	538 686
Gesamtnahverkehr	69	21 436	379 332	21 407	1 547 845
Gesamtfernverkehr	85	707	341 561	11 088	538 686
Zusammen	113	22 144	720 894	32 496	2 086 530

¹ Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

² Unternehmensfahrten beinhalten die beförderten Personen mit einem Fahrausweis bzw. Freifahrausweis ohne Umsteiger

2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2018

2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2018

Verkehrsleistung	Einheit	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
			Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
Unternehmen insgesamt					
Fahrgäste ¹	in 1 000	180 425	13 554	113 771	79 301
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 973 870	514 727	557 743	901 400
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	97 701	11 061	11 736	74 904
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	9 218 396	2 506 871	1 908 547	4 802 977
öffentliche Unternehmen					
Fahrgäste ¹	in 1 000	159 628	11 127	113 592	61 110
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 631 533	421 379	557 296	652 858
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	78 238	10 674	11 676	55 887
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	7 737 309	2 413 524	1 904 803	3 418 983
gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen					
Fahrgäste ¹	in 1 000	20 796	2 427	179	18 191
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	342 338	93 348	447	248 543
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	19 463	387	59	19 017
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	1 481 087	93 348	3 745	1 383 994

¹ Unternehmensfahrten

2.2 Verkehrsleistungen und Einnahmen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2018

Fahrgastgrößenklasse	Fahrgäste ¹	Beförderungsleistung	Fahrleistung	Beförderungsangebot	Beförderungseinnahmen
	1 000	1 000 Personen- kilometer	1 000 Fahrzeug- kilometer	1 000 Platz- kilometer	1 000 Euro
Mit unter 250 000 Fahrgästen	1 011	21 458	2 751	80 964	4 680
Mit 250 000 und mehr Fahrgästen	179 413	1 952 414	94 950	9 137 432	220 836
Insgesamt	180 425	1 973 870	97 701	9 218 396	225 516

¹ Unternehmensfahrten

2.3 Fahrleistungen insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2018

Eigentumsverhältnis	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
		Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
1 000 Fahrzeugkilometer				
Insgesamt				
Öffentliche Unternehmen	78 238	10 674	11 676	55 887
Gemischtw. und private Unternehmen	19 463	387	59	19 017
Insgesamt	97 701	11 061	11 736	74 904
im städtischen Verkehr				
Öffentliche Unternehmen	12 603	-	5 317	7 286
Gemischtw. und private Unternehmen	1 329	-	59	1 270
Zusammen	13 933	-	5 376	8 556
nicht selbst, sondern von Subunternehmern erbracht				
Öffentliche Unternehmen	16 974	-	-	16 974
Gemischtw. und private Unternehmen	3 168	-	-	3 168
Zusammen	20 142	-	-	20 142

2.4 Fahrleistungen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt nach Bundesländern und für Sachsen-Anhalt nach Kreisen im Jahr 2018

Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Insgesamt ¹
	1 000 Fahrzeugkilometer
	in Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt	85 462
Dessau-Roßlau, Stadt	2 239
Halle (Saale), Stadt	10 044
Magdeburg, Landeshauptstadt	9 613
Altmarkkreis Salzwedel	2 906
Anhalt-Bitterfeld	5 098
Börde	9 048
Burgenlandkreis	6 690
Harz	9 990
Jerichower Land	5 828
Mansfeld-Südharz	6 055
Saalekreis	8 457
Salzlandkreis	4 499
Stendal	403
Wittenberg	4 591
	in anderen Bundesländern
Niedersachsen	282
Hessen	178
Sachsen	2519
Thüringen	6 751
Deutschland insgesamt	95 192

¹ Fahrleistung von Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben

3. Omnibusfernverkehr im Jahr 2018

3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2018

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon		Eigentumsformen	
			Linien- fern- verkehr	Gelegen- heitsfern- verkehr	davon	
					öffentliche Unternehmen	gemischtw. und private Unternehmen
Unternehmen ¹	Anzahl	92	1	92	7	85
Fahrgäste	1 000	895	75	820	188	707
davon						
im Inlandsverkehr	1 000	789	75	714	185	604
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000	106	-	106	3	103
davon ²						
bei Mietomnibusverkehr	1 000	533	-	533	113	419
bei Ausflugsfahrten (einschl. Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	177	-	177	-	177
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	110	-	110	-	110
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	372 257	4 535	367 722	30 695	341 561
davon						
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	274 064	4 535	269 529	28 144	245 921
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	98 192	-	98 192	2 552	95 641
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 105	302	11 802	1 016	11 088
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 205	302	8 902	966	8 238
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	2 900	-	2 900	50	2 850
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	596 463	20 560	575 903	57 777	538 686
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	453 919	20 560	433 359	55 388	398 531
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 543	-	142 543	2 389	140 155

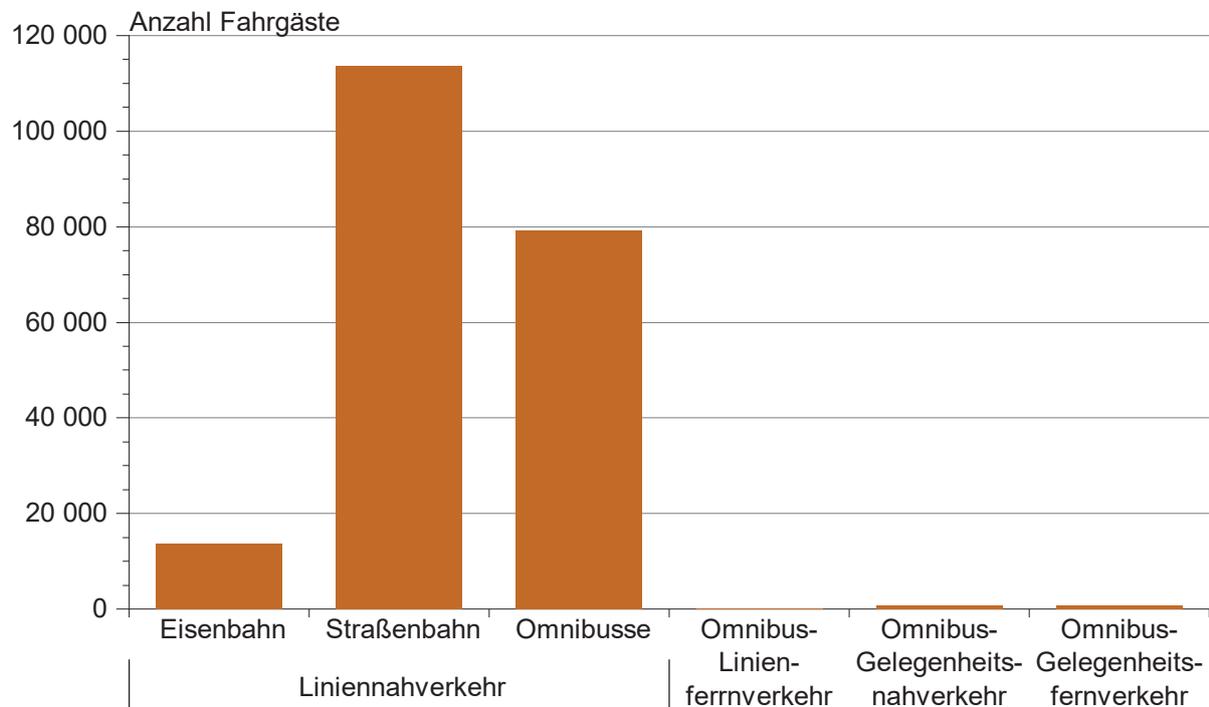
¹ Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich² Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2018

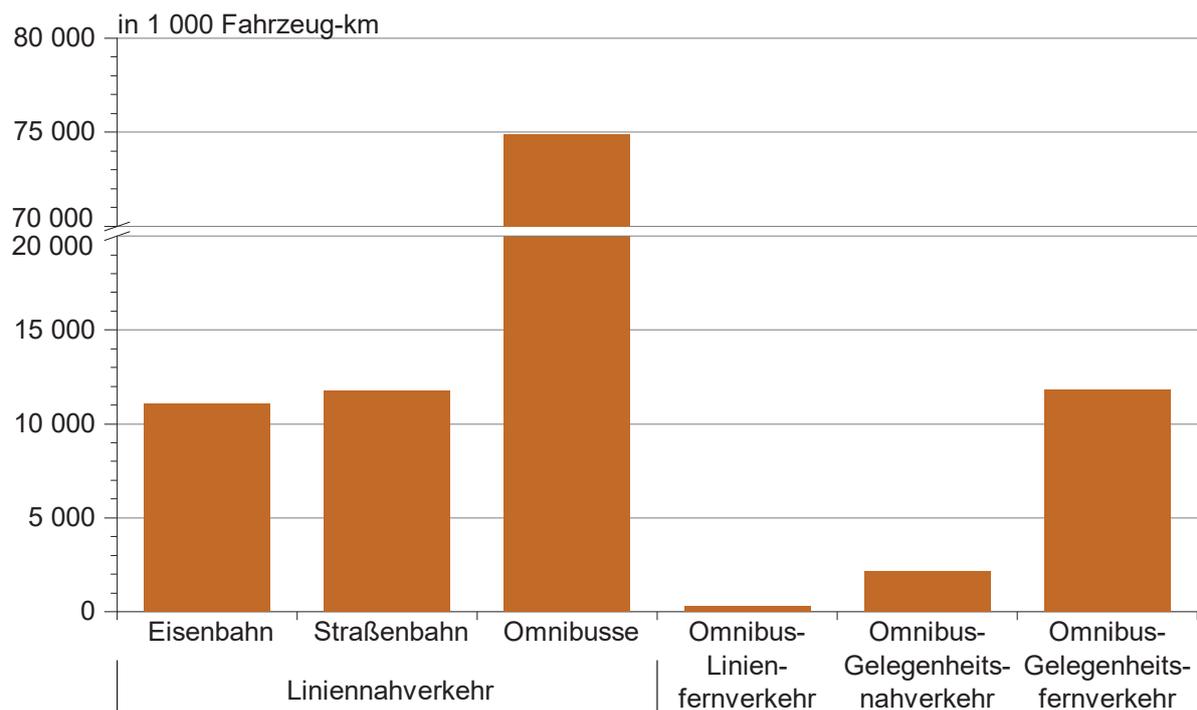
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon	
			Unternehmen nach Anzahl der Fahrgäste	
			unter 250 000	250 000 und mehr
Unternehmen	Anzahl	92	84	8
Fahrgäste	1 000	895	636	260
davon				
im Inlandsverkehr	1 000	789	557	232
im grenzüberschreitenden	1 000	106	79	28
Verkehr, Transit- u. Auslandsv.				
davon ¹				
bei Mietomnibusverkehr	1 000	533	348	185
bei Ausflugsfahrten (einschl.	1 000	177	177	-
Städte-, Rund- u. Studienreisen)				
bei Ferienzweckreisen (Pendel)	1 000	110	110	-
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	372 257	310 664	61 593
davon				
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	274 064	226 511	47 554
im grenzüberschreitenden	1 000 Pkm	98 192	84 153	14 039
Verkehr, Transit- u. Auslandsv.				
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 105	10 091	2 013
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 205	7 643	1 561
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	2 900	2 448	452
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	596 463	489 770	106 693
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	453 919	368 836	85 084
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 543	120 934	21 610

¹ Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

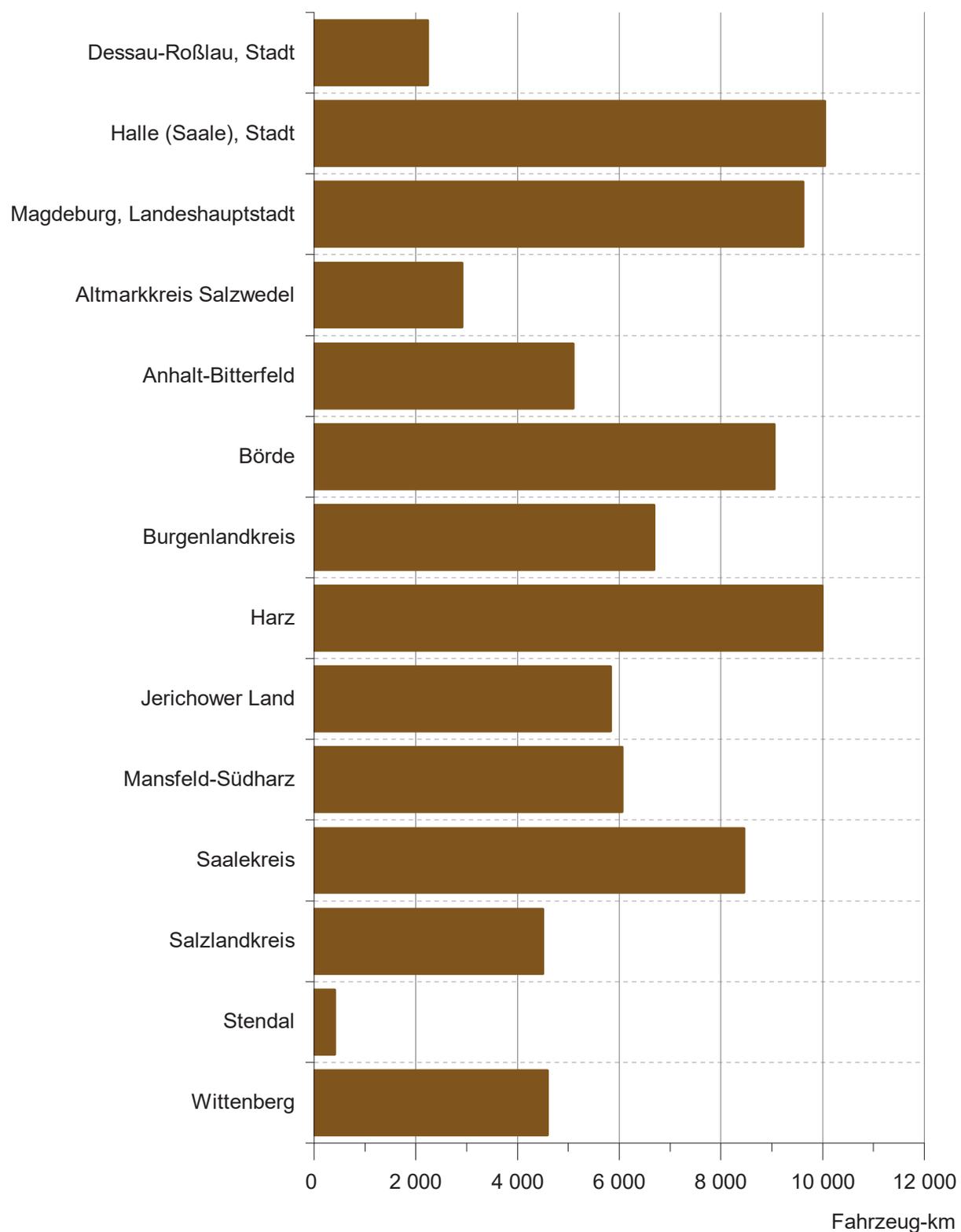
1. Fahrgäste im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr im Jahr 2018 nach Verkehrsarten



2. Fahrleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr im Jahr 2018 nach Verkehrsarten



3. Erbrachte Fahrleistungen in Sachsen-Anhalt nach Kreisen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt im Jahr 2018



Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Rücksendung
bitte bis
15. Mai 2019

O-g

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in
(0345) 2318-436
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: abt-3@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 8.

Eigentumsverhältnis am Unternehmen

i Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

Identnummer 1 SA

	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer 008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen:

K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch ?

Ja ► Bitte weiter mit Frage K2.

Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen ► Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen.

K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch ?

i Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmer-tätigkeit durchgeführt.

Ja ► Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3.

Nein ► Bitte weiter mit Frage K3.

K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig ?

Ja ► Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5.

Nein ► Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
 - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach § 45a PBefG
 - Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
 - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichzahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

7 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

A Verkehrsleistungen im Jahr 2018

1 Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **1 3**

1.1 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) **2**

012

1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs **2**

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß §43 PBefG)	im freigestellten Schülerverkehr	zusammen
--	---	----------------------------------	----------

016

020

024

028

1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) **im Liniennahverkehr** (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und § 148 SGB IX) **1**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) **4**

029

darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)

030

1.4 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Fahrleistung 5	Buskilometer
-----------------------	--------------

Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)

033

im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)

036

nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht

039

1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6	Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7
---	---

045

048

2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

7 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

8 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

9 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

10 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

11 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

Zu 10 und 11:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau
gefarene km: 100 km zur polnischen Grenze
 400 km in Polen
Sitzplätze im Bus: 60
Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste:	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Beförderungsleistung in Personen-km:	0 im Inlandsverkehr 20000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Fahrleistung in Bus-km:	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
Beförderungsangebot in Platz-km:	6000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 3 8

i Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)	2		049
Beförderungsleistung (Personenkilometer)	6		050
Fahrleistung (Buskilometer)	5		051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	7		052

3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 3 9

i Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 2		
im Inlandsverkehr		
	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr		
	055	056
Fahrgäste insgesamt		
Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 9		
bei Mietomnibusverkehren gemäß § 49 PBefG		
		057
bei Ausflugsfahrten gemäß § 48 Absatz 1 PBefG (einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen)		
		058
bei Ferienzweckreisen § 48 Absatz 2 PBefG		
		059
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6		
im Inlandsverkehr		
	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr		
	062	063
Fahrleistung (Buskilometer) 5		
auf inländischem Gebiet		
	064	065
auf ausländischem Gebiet		
	066	067
Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7		
auf inländischem Gebiet		
	068	069
auf ausländischem Gebiet		
	070	071

1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

4 Liniennahverkehr mit Omnibussen in regionaler Gliederung 1 3
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

4.1 Beförderungsleistung nach Bundesländern

i Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Personenkilometer
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	

4.2 Fahrleistung nach Kreisen

i Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 5	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Buskilometer

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.
2. Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie in der separaten Unterlage.
3. Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.
4. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.
5. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.
6. Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.
7. Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen die Fragen A1 (Seite 3) und A4 (Seite 7) beantworten.

8. Zutreffende Antworten ankreuzen

bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

_____ 1 1 2 8

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

oder _____ ~~2 3 4 0~~
~~1 1 2 0~~

Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

Berechnung bzw. Schätzung

Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5\,650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt $30 \times 100 = 3000$ und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: $300 + 180 + 60$) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150/350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platz-angebot	Fahr-leistung	Fahr-gäste	Beförderungs-leistung	Beförderungs-angebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg. 3			5650	382	135150	201600

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Rücksendung
bitte bis
15. Mai 2019

O-k

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in
(0345) 2318-436

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: abt-3@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 7.

Eigentumsverhältnis am Unternehmen

i Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

Identnummer 1
SA

	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer 008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen:

K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch ?

Ja ► Bitte weiter mit Frage K2.

Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen ► Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen.

K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch ?

i Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmer-tätigkeit durchgeführt.

Ja ► Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3.

Nein ► Bitte weiter mit Frage K3.

K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig ?

Ja ► Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5.

Nein ► Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienerkare mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienerkars gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienerkare gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
 - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG
 - Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
 - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichzahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungseinnahmen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienerkare anzugeben.

Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

6 Beförderungseinnahme

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungseinnahme wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrseinnahmeleistungen ist auf Seite 8 beschrieben.

7 Beförderungseinnahmeangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungseinnahmeangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrseinnahmeleistungen ist auf Seite 8 beschrieben.

A Verkehrsleistungen im Jahr 2018

1 Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **1 3**

1.1 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) **2**

012

1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs **2**

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß §43 PBefG)	im freigestellten Schülerverkehr	zusammen
--	---	----------------------------------	----------

016

020

024

028

1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) **im Liniennahverkehr** (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und § 148 SGB IX) **1**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) **4**

029

darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)

030

1.4 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Fahrleistung 5	Buskilometer
-----------------------	--------------

Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)

033

im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)

036

nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht

039

1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6	Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7
---	---

045

048

2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

7 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

8 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

9 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

10 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

11 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

Zu 10 und 11:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau
gefahren km: 100 km zur polnischen Grenze
 400 km in Polen
Sitzplätze im Bus: 60
Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste:	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Beförderungsleistung in Personen-km:	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Fahrleistung in Bus-km:	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
Beförderungsangebot in Platz-km:	6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 3 8

i Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)	2	_____	049
Beförderungsleistung (Personenkilometer)	6	_____	050
Fahrleistung (Buskilometer)	5	_____	051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	7	_____	052

3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 3 9

i Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 2		
im Inlandsverkehr	10 _____	053 _____
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	10 _____	054 _____
Fahrgäste insgesamt	_____	055 _____
Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 9		
bei Mietomnibusverkehren gemäß § 49 PBefG	_____	056 _____
bei Ausflugsfahrten gemäß § 48 Absatz 1 PBefG (einschl. Städte-, Rund- und Studienreisen)	_____	057 _____
bei Ferientzielreisen § 48 Absatz 2 PBefG	_____	058 _____
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6		
im Inlandsverkehr	10 _____	059 _____
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	10 _____	060 _____
Fahrleistung (Buskilometer) 5		
auf inländischem Gebiet	11 _____	061 _____
auf ausländischem Gebiet	11 _____	062 _____
Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7		
auf inländischem Gebiet	11 _____	063 _____
auf ausländischem Gebiet	11 _____	064 _____
_____	_____	065 _____
_____	_____	066 _____
_____	_____	067 _____
_____	_____	068 _____
_____	_____	069 _____
_____	_____	070 _____
_____	_____	071 _____

1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.
2. Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie auf Seite 8.
3. Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.
4. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.
5. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.
6. Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.
7. Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen lediglich die Frage A1 (Seite 3) beantworten.

8. Zutreffende Antworten ankreuzen



bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

_____ 1 1 2 8

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



oder

_____ 2 3 4 0
~~1 1 2 8~~

Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

Berechnung bzw. Schätzung

Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt $30 \times 100 = 3000$ und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: $300 + 180 + 60$) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

Berechnung bzw. Schätzung

Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

Platzkilometer = (Fahrleistung aller Busse x Platzangebot aller Busse) / Zahl der Busse

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5\,650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt $30 \times 100 = 3000$ und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: $300 + 180 + 60$) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150/350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platz-	Fahr-	Fahr-	Beförderungs-	Beförderungs-
		angebot	leistung	gäste	leistung	angebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
15. Mai 2019

S-g

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in
(0345) 2318-436

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: abt-3@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu **1** bis **12** sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) stehen auf den Seiten 1 bis 3 der beigelegten Unterlage.

Identnummer **1**
SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer	008 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Verkehrsleistungen im Jahr 2018

1 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **2 4**

1.1 Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Insgesamt	009	010	011	012

1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende ...	013	014	015	016
bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Liniennahverkehrs, §43 PBefG)	017	018	019	020
im freigestellten Schülerverkehr	021	022	023	024
zusammen	025	026	027	028

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1
SA
Identnummer

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigelegten Unterlage beschrieben.

1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und § 148 SGB IX) **2**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) **5** 029

darunter:

aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) 030

1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2**

Fahrleistung 6	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
	Zugkilometer		Buskilometer
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)	031	032	033
im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortlinienverkehr)	034	035	036
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht	037	038	039

1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2**

Verkehrsleistungsgröße	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7	043	044	045
Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8	046	047	048

2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9

Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) **3** _____
049

Beförderungsleistung (Personenkilometer) **7** _____
050

Fahrleistung (Buskilometer) **6** _____
051

Beförderungsangebot (Platzkilometer) **8** _____
052

3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10

Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
------------------------	-------------------	-------------------------

Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 3

im Inlandsverkehr **11** _____
053 _____ 054

im grenzüberschreitenden Verkehr
und im Auslandsverkehr **11** _____
055 _____ 056

Fahrgäste insgesamt _____

Fahrgäste nach Art der Reisen 10

bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG _____
057

bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG
(einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen) _____
058

bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG _____
059

Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7

im Inlandsverkehr **11** _____
060 _____ 061

im grenzüberschreitenden Verkehr
und im Auslandsverkehr **11** _____
062 _____ 063

Fahrleistung (Buskilometer) 6

auf inländischem Gebiet **12** _____
064 _____ 065

auf ausländischem Gebiet **12** _____
066 _____ 067

Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8

auf inländischem Gebiet **12** _____
068 _____ 069

auf ausländischem Gebiet **12** _____
070 _____ 071

4 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen in regionaler Gliederung 2
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

4.1 Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Bundesländern

i Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 7	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Personenkilometer		
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3

4.2 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

i Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Zugkilometer	Buskilometer	
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

S-g

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

S-g

Beachten Sie folgende Hinweise:

Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)

Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe .

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzwecken Hin- und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
- Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

8 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungs-

vermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

11 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

12 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

Zu 11 und 12:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute:	Berlin – Warschau
gefahrte km:	100 km zur polnischen Grenze 400 km in Polen
Sitzplätze im Bus:	60
Fahrgäste:	40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste:	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Beförderungsleistung in Personen-km:	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Fahrleistung in Bus-km:	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
Beförderungsangebot in Platz-km:	6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5 650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

Berechnung bzw. Schätzung

Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse.}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5\,650 \times (50+30+20) / 3 = 188\,333 \text{ km.}$$

Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt $30 \times 100 = 3\,000$ und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km.}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste.

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km.}$$

Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es **382** Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: $300 + 180 + 60$) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von $540 \times 0,67 = 362$ Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste.}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3 000	5 000
2	B	30	250	20	5 000	7 500
3	A	50	180	40	7 200	9 000
4	A	50	1 000	10	10 000	50 000
5	A	50	80	50	4 000	4 000
6	A	50	300	45	13 500	15 000
7	B	30	80	10	800	2 400
8	B	30	250	18	4 500	7 500
9	B	30	350	22	7 700	10 500
10	A	50	800	45	36 000	40 000
11	B	30	50	16	800	1 500
12	C	20	60	15	900	1 200
13	C	20	1 000	18	18 000	20 000
14	C	20	650	15	9 750	13 000
15	B	30	500	28	14 000	15 000
Insg.	3		5 650	382	135 150	201 600

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

Rücksendung
bitte bis
15. Mai 2019

S-k

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in
(0345) 2318-436

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: abt-3@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu **1** bis **12** sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) stehen auf den Seiten 1 bis 3 der beigefügten Unterlage.

Identnummer **1**
SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer	008 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Verkehrsleistungen im Jahr 2018

1 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **2 4**

1.1 Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Insgesamt	009	010	011	012

1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende ...	013	014	015	016
bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Liniennahverkehrs, §43 PBefG)	017	018	019	020
im freigestellten Schülerverkehr	021	022	023	024
zusammen	025	026	027	028

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 35
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1
 Identnummer SA

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.

1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und § 148 SGB IX) **2**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) **5** 029

darunter:

aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) 030

1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2**

Fahrleistung 6	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
	Zugkilometer		Buskilometer
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)	031	032	033
im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortlinienverkehr)	034	035	036
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht	037	038	039

1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2**

Verkehrsleistungsgröße	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7	043	044	045
Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8	046	047	048

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.

2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9

I Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) **3** 049

Beförderungsleistung (Personenkilometer) **7** 050

Fahrleistung (Buskilometer) **6** 051

Beförderungsangebot (Platzkilometer) **8** 052

3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10

I Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
------------------------	-------------------	-------------------------

Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 3

im Inlandsverkehr **11** 053 054

im grenzüberschreitenden Verkehr
und im Auslandsverkehr **11** 055 056

Fahrgäste insgesamt

Fahrgäste nach Art der Reisen 10

bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG 057

bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG
(einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen) 058

bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG 059

Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7

im Inlandsverkehr **11** 060 061

im grenzüberschreitenden Verkehr
und im Auslandsverkehr **11** 062 063

Fahrleistung (Buskilometer) 6

auf inländischem Gebiet **12** 064 065

auf ausländischem Gebiet **12** 066 067

Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8

auf inländischem Gebiet **12** 068 069

auf ausländischem Gebiet **12** 070 071

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

S-k

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

**Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten,
Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2018

S-k

Beachten Sie folgende Hinweise:

Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)

Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe **3**).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzwecken Hin- und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
- Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

8 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungs-

vermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

11 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

12 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

Zu 11 und 12:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute:	Berlin – Warschau
gefahrte km:	100 km zur polnischen Grenze 400 km in Polen
Sitzplätze im Bus:	60
Fahrgäste:	40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste:	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Beförderungsleistung in Personen-km:	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
Fahrleistung in Bus-km:	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
Beförderungsangebot in Platz-km:	6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5 650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

Berechnung bzw. Schätzung

Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse.}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5\,650 \times (50+30+20) / 3 = 188\,333 \text{ km.}$$

Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt $30 \times 100 = 3\,000$ und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km.}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste.

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km.}$$

Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: $300 + 180 + 60$) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von $540 \times 0,67 = 362$ Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

Personen-km/durchschnittliche Reiseweite =

$$135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste.}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3 000	5 000
2	B	30	250	20	5 000	7 500
3	A	50	180	40	7 200	9 000
4	A	50	1 000	10	10 000	50 000
5	A	50	80	50	4 000	4 000
6	A	50	300	45	13 500	15 000
7	B	30	80	10	800	2 400
8	B	30	250	18	4 500	7 500
9	B	30	350	22	7 700	10 500
10	A	50	800	45	36 000	40 000
11	B	30	50	16	800	1 500
12	C	20	60	15	900	1 200
13	C	20	1 000	18	18 000	20 000
14	C	20	650	15	9 750	13 000
15	B	30	500	28	14 000	15 000
Insg.	3		5 650	382	135 150	201 600

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat April 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 04/2020	5,50
3 C 3 10	C III j/19	Viehbestände; Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2019, endgültige Ergebnisse	3,00
3 D 1 01	D I hj-2/19	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen Jahr 2019	3,50
3 D 2 01	D II j/18	Auswertung aus dem Unternehmensregister 30.09.2019; Berichtsjahr 2018	
3 E 1 02	E I m-12/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-1/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Januar 2020: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-1/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Januar 2020	2,50
3 E 2 03	E II j/19	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2019	4,00
3 E 2 04	E II, III j/18	Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes Jahr 2018	2,50
3 G 4 01	G IV m-1/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2020, Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-9/19	Binnenschifffahrt September 2019	4,00
3 L 3 01	L III j/18	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2018	5,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H106



H I
j/18